

Nummer: 2020/0725

Publikationsdatum: 02.12.2020, Ausgabe 48/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Anpassung an die bestehende Situation folgende Verkehrsvorschriften:

Hürststrasse Halteverbot

Jedes freiwillige Halten ist verboten:
am westlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 61, gemäss örtlicher Markierung.

Parkverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
am östlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und dem Binderweg.

Stoppsignalisation

Eine Stoppsignalisation wird angeordnet:
bei der Einmündung in die Binzmühlestrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Hürststrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.12.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Binzmühlestrasse und der Liegenschaft Nr. 54.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



Anhang

- Übersichtsplan